

1. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die
Trinkwasser- und Fernwärme-/Kälteversorgung im Stadtgebiet Bad Vilbel
vom 11.11.2009

zwischen der

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
Theodor-Heuss-Str. 51
61118 Bad Vilbel

(nachstehend "**Stadtwerke**" genannt)

und der

Stadt Bad Vilbel
(nachstehend "**Stadt**" genannt)

Vorbemerkung

Aufgrund geänderter Regelungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG) wird eine Anpassung des Konzessionsvertrages notwendig. Ferner soll eine Regelung zum sog. Kommunalrabatt eingeführt werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. § 3 Abs. 1 des Konzessionsvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte (Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Trinkwasser) zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH schuldet der Stadt Bad Vilbel ab dem 01.01.2026 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2. Folgender § 3 Abs. 4 wird neu in den Konzessionsvertrag eingefügt:

„(4) Die Stadt Bad Vilbel erhält einen Nachlass für den abgerechneten Eigenverbrauch von Trinkwasser der Stadt in Höhe von bis zu 10% des Rechnungsbetrages für die Wasserlieferung.“

3. In-Kraft-Treten

Die vorgenannten Regelungen zu 1. und 2. treten am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Vilbel, den

Sebastian Wysocki, Bürgermeister
Stadt Bad Vilbel

Dr. Ralph Franke, Geschäftsführer
Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Bastian Zander, Erster Stadtrat
Stadt Bad Vilbel